

Bezirksamt Pankow von Berlin
Abteilung Ordnung und Öffentlicher Raum
Bezirksstadträtin

31.01.2024

Frau Bezirksverordnete
Katja Ahrends, Fraktion der SPD

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin

über

die Bezirksbürgermeisterin



Kleine Anfrage KA-0759/IX

über

Parken in der Siegfriedstraße

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

Anwohnende berichten wiederholt, dass in der Siegfriedstraße in Niederschönhausen vermehrt Parkflächen für die Nutzung durch die Allgemeinheit durch abgestellte Fahrzeuge der Gewerbetreibenden blockiert werden. So stehen die Parkflächen auch nicht mehr den Anwohnenden zur Verfügung.

1. Ist dem Bezirksamt die Situation bekannt und wie sieht die derzeitige Beschwerdelage im Bezirksamt aus?

Die im gesamten Stadtgebiet von Berlin, mithin auch im Bezirk Pankow zu beobachtende Parkflächennutzung durch abgestellte Fahrzeuge von Gewerbetreibenden ist dem Bezirksamt bekannt. Zu der o.g. Örtlichkeit gingen im Jahr 2023 sieben Beschwerden über abgestellte Fahrzeuge von Gewerbetreibenden in der Zentralen Anlauf- und Beratungsstelle des Ordnungsamtes Pankow ein.

2. Wie bewertet das Bezirksamt die Sachlage vor Ort?

Vgl. hierzu die Antwort zu Frage 3.

3. Welche Möglichkeiten sieht das Bezirksamt, um auf die beschriebene Situation zu reagieren, um Abhilfe für die Anwohnenden zu schaffen und die kostenfreie Nutzung öffentlicher Flächen für gewerbliche Zwecke zu unterbinden?

Grundsätzlich gilt die Regelung, dass das Parken zum sogenannten Gemeingebrauch einer Straße gehört und im öffentlichen Verkehrsraum überall dort zulässig ist, wo es nicht durch Halte- oder Parkverbote eingeschränkt wird. Lediglich das Parken von Kraftfahrzeugen ab einem zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 Tonnen sowie von Kraftfahrzeuganhängern über 2 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht ist nach § 12 Absatz 3a der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) innerhalb geschlossener Ortschaften in reinen und allgemeinen Wohngebieten in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr (werktags) sowie generell an Sonn- und Feiertagen unzulässig.

Maßgeblich sind hierbei allein die Verkehrsüblichkeit und die Gemeinverträglichkeit, das heißt die Bereitstellung eines Kraftfahrzeugs zum Verkehr (ruhender Verkehr) und die Inbetriebnahme zur Ortsveränderung (fließender Verkehr). Es kommt hierbei entscheidend darauf an, zu welchem Zweck das Fahrzeug im öffentlichen Straßenraum stehen gelassen wird. Ist die Motivation darauf gerichtet, das Fahrzeug wieder in den fließenden Verkehr zu bringen und ist das dem Fahrzeugführenden auch tatsächlich möglich, erfolgt das Parken gemeingebrauchlich. Vorstehende Regelungen finden auch für die gewerblichen Fahrzeuge von Bus-, Taxi-, Mietwagen-, Umzugs-, Roller- oder Scooter-Vermietungs-Unternehmen uneingeschränkt Anwendung.

Somit eröffnet sich für die betroffenen Fachämter, insbesondere für das hiesige Ordnungsamt in rechtlicher Hinsicht keine Handhabe, um gegen das Parken von gewerblichen Fahrzeugen vorgehen zu können.



Manuela Anders-Granitzki